

**Benutzungs- und Gebührensatzung für Flüchtlinge und Obdachlose in Unterkünften der Stadt  
Nideggen vom 07.11.2017  
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19.12.2022**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2.023), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (GV.NRW S. 1.150) hat der Rat der Stadt Nideggen am 17.10.2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

(1) Die Stadt Nideggen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

- a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
- b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
- c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind, Übergangwohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

**§ 2 Unterkünfte**

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Er hat den Haupt- und Finanzausschuss über die Entscheidungen nach Satz 1 und 2 unverzüglich zu unterrichten. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

**§ 3 Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Stadt ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung

einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

- (3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
  - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
  - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
  - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
  - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
  - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
  - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
  - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist der Personenmaßstab. Für Mitglieder einer bereits beim Einzug bestehenden Bedarfsgemeinschaft besteht Gesamtschuldnerschaft.

(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten (ohne Strom) beträgt je Person:

Bewohner:	594,10 Euro
Unterkunft für einen zusätzlichen Bewohner in Gesamtschuldnerschaft: ½ Gebühr	297,10 Euro
Unterkunft ab dem dritten Bewohner in Gesamtschuldnerschaft: ¼ Gebühr	148,55 Euro
Gebühr für Strom:	56,20 Euro
Strom für einen zusätzlichen Bewohner in Gesamtschuldnerschaft: ½ Gebühr	28,10 Euro
Strom ab dem dritten Bewohner in Gesamtschuldnerschaft: ¼ Gebühr	14,10 Euro

- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung.
- 5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, entsprechend der im Bescheid angegebenen Fälligkeit, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

#### **§ 5 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchst. a) – sofern diese keine Leistungen nach dem Asylbewerber-Leistungsgesetz erhalten – sowie § 1 Abs. 1 Buchst. b) und c).

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

## Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Flüchtlinge und Obdachlose in Unterkünften der Stadt Nideggen

(Stand: 15. November 2022)

S = Städtische Unterkunft

A = v.d. Stadt Nideggen angemietete Unterkünfte

Straße	Ortsteil	S/A
Am Scheidbaum 1	Schmidt	A
Auf der Komm 15 <b>(Bürgerbegegnungsstätte)</b>	Berg	S
Dürener Straße 1a	Berg	A
Eschaueler Weg 21	Schmidt	S
Gut Kallerbend	Zerkall	A
Harscheidter Str. 19	Schmidt	S
Heimbacher Straße 2	Schmidt	A
Im Altwerk 13	Nideggen	A
Im Höfgen 2	Abenden	S
Konrad-Adenauer Straße 1 <b>(Mehrzweckhalle)</b>	Nideggen	S
Liebergstraße 28	Embken	A
Liebergstraße 31	Embken	S
Mühlbachstraße 22	Abenden	A
Neuweg 15	Nideggen	A
Nidegener Str. 2	Schmidt	S
Nidegener Straße 6 <b>(Turnhalle)</b>	Schmidt	S
Nidegener Str. 87 A	Schmidt	S
Nidegener Straße 102	Schmidt	A
Rather Straße 60	Nideggen	S
Rurweg 10 <b>(Festhalle)</b>	Abenden	S
Ulmenstraße 52	Muldenau	S
Ulmenstraße 52 <b>(Bürgerbegegnungsstätte)</b>	Muldenau	S
Zehnthofstr. 56	Wollersheim	A

Summe angemieteter Unterkünfte 10

Summe städtischer Unterkünfte 13

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für Flüchtlinge und Obdachlose in Unterkünften der Stadt Nideggen vom 07.11.2017 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19.12.2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nideggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nideggen, den 19.12.2022

Schmunkamp